

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss/TV Services

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Aachener Straße 746–750, 50933 Köln
(nachfolgend „Kabelnetzbetreiber“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Anschluss an das Breitband-Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers durch Überlassung eines Kabelanschlusses nebst gewähltem Rundfunkprodukt („Analog TV“ oder „Digital TV BASIC“) sowie im Falle entsprechender Beauftragung, zu Pay-TV- und Radioprogrammen und anderen TV-Diensten.
- 1.2 Ergänzend gelten die im Auftragsformular zwischen dem Kabelnetzbetreiber und dem Kunden vereinbarten Einzelheiten sowie die dort in Bezug genommenen Dokumente (etwaige Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie ggf. für weitere Leistungen und Produkte des Kabelnetzbetreibers entsprechende besondere Geschäftsbedingungen).

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande.
- 2.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder sonst eines dinglich Berechtigten abhängig zu machen.
- 2.3 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen

- 3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitband-Kabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte TV-Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen sowie zu den ggf. zusätzlich vereinbarten Pay-TV-Programmen und anderen TV-Services (im Folgenden zusammenfassend auch „Vertragsdienste“) nach Maßgabe dieser Bedingungen.
 - 3.2 Der Kabelnetzbetreiber installiert – soweit nicht bereits vorhanden – für einen von ihm bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten Stelle auf dem Grundstück (in der Regel in den Kellerräumen) einen Übergabepunkt als Abschluss seines Breitband-Kabelnetzes, der gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausnetz darstellt. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will; das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen (Mitversorgung). Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück zu bestimmen, an der der Übergabepunkt installiert wird. Wünsche des Kunden werden so weit wie möglich berücksichtigt.
 - 3.3 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden, die im Versorgungsbereich des betreffenden Übergabepunktes die Leistungen des Kabelnetzbetreibers in Anspruch nehmen möchten.
 - 3.4 Der Kabelnetzbetreiber übermittelt analoge und digitale Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der Kabelnetzbetreiber übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Der Kabelnetzbetreiber muss sich daher vorbehalten, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle und deren Belegung sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der Kabelnetzbetreiber den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt Ziffer 5.6 entsprechend.
 - 3.5 Sämtliche bei der Einrichtung des Kabelanschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Einrichtungen zu entfernen.
 - 3.6 Die Pay-TV-Dienste können nur in Verbindung mit „Digital TV Basic“ genutzt werden, für das während der gesamten Vertragslaufzeit des Pay-TV-Vertrages ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich „Digital TV Basic“ während der Vertragslaufzeit des Pay-TV-Vertrages aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über „Digital TV Basic“ bis zum Ende der Vertragslaufzeit über zusätzliche Vertragsdienste zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen.
 - 3.7 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages über „Digital TV Basic“ einen SDTV-Digital-Receiver und eine SmartCard (im Folgenden zusammen auch „Hardware“ genannt) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Dienste frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit sie nicht von dem Kabelnetzbetreiber gekauft hat. Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Digital-Receiver verwendet wird.
 - 3.8 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Vertragsdienste sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf den Digital-Receiver aufzuspielen oder dort vorhandene Software oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder den Digital-Receiver auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen.
 - 3.9 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden für die Nutzung von „Digital TV Basic“ eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“) – und ggf. einen PIN-Code zum Abrufen einzelner Filme („Kino-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber die Jugendschutz-PIN und/oder die Kino-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück.
 - 3.10 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von digitalen TV-Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.
- ### 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 4.1 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert nur volljährige, natürliche Personen als Kunden.
 - 4.2 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Prüf-, Installations- und Wartungszwecken. Des Weiteren sorgt er für Strom und Erdung.
 - 4.3 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
 - 4.4 Der Kunde wird alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitband-Kabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder die von ihm beauftragten Personen ausführen lassen.
 - 4.5 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen erteilen darf, den Kabelanschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung Dritten überlassen. Er wird für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung entstehen.

- 4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Nutzer/Wohneinheiten mitteilen.
 - 4.7 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausnetz ermöglichen, um den Kabelanschluss eines anderen zu sperren oder eine bestehende Sperre aufzuheben.
 - 4.8 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperre des Kabelanschlusses durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperre vereinbaren und Zugang zum Grundstück/Objekt bzw. zu seiner Wohnung gestatten.
 - 4.9 Die Installation des Digital-Receivers obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Angebotes über den Digital-Receiver hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere Fernsehgerät) zur Verfügung.
 - 4.10 Der Kunde nutzt die Leistungen des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.
 - 4.11 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass die Jugendschutz-PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass Unbefugte keinen Zugang zu seiner Jugendschutz-PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind.
 - 4.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten zum Empfang der Vertragsdienste über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Digital-Receiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Vertragsdienste durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.
 - 4.13 Der Empfang der Vertragsdienste darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Programme bzw. Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon öffentlich aufzuführen, an Dritte weiterzusenden oder für die Inanspruchnahme durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
 - 4.14 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware (Digital-Receiver und SmartCard) pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über alle Schäden an der von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Hardware oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten.
 - 4.15 Sofern der Kunde einen anderen als den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Digital-Receiver nutzen möchte, wird er dem Kabelnetzbetreiber vor Nutzung des anderen Digital-Receiver dessen Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer mitteilen, damit der Digital-Receiver der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt ggf. für eine SmartCard, sofern die Möglichkeit besteht, andere als von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellte SmartCards zu nutzen.
 - 4.16 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden, sofern der Kunde nicht Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Dies gilt nicht für Hardware, die Eigentum des Kunden ist. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.
 - 4.17 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß 4.16 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber eine Entschädigung von 35,- € für nicht zurückgesendete SmartCards bzw. von bis zu 50,- € für nicht zurückgesendete Digital-Receiver berechnen. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Vorgenanntes gilt nicht für Geräte und Materialien, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen sind.

5 Entgelte, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten (i. d. R. die jeweils gültigen Preislisten des Kabelnetzbetreibers).
- 5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Das einmalige Entgelt für die Anmeldung bzw. Aktivierung des Kabelanschlusses (Sockelbetrag) ist zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- 5.3 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner Kino-PIN bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.
- 5.4 Möchte der Kunde die Vertragsdienste erweitern und z. B. zusätzliche Programmpakete, Programme oder Einzelfilme bestellen, so ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, für den dadurch entstehenden Aufwand ein angemessenes pauschales Entgelt zu erheben.
- 5.5 Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden kann der Kabelnetzbetreiber ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung in Höhe von 1,50 € pro Zahlung erheben. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto gutschrieben sein.
- 5.6 Der Kabelnetzbetreiber ist während der Vertragslaufzeit zu einer Anpassung der Entgelte (insbesondere der laufenden monatlichen Entgelte) für die TV-Services nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend der nachfolgenden Regelung berechtigt:
 - 5.6.1 Etwaige Entgelterhöhungen werden dem Kunden von dem Kabelnetzbetreiber in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter Angabe der Erhöhung und des Datums des Inkrafttretens der Erhöhung mitgeteilt. Der Kunde kann dann den Vertrag innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Entgelterhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen. Wenn der Kunde von dem Kündigungsrecht innerhalb der Frist von sechs Wochen Gebrauch macht, werden die Entgelterhöhungen nicht wirksam und der Vertrag wird beendet. Wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen kündigt, gilt dies als Einverständnis des Kunden zu der Entgelterhöhung. Der Kabelnetzbetreiber wird auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer unterbliebenen Kündigung im Rahmen der Mitteilung über die Entgelterhöhung gesondert hinweisen.
 - 5.6.2 Der Kabelnetzbetreiber ist während der Vertragslaufzeit insbesondere zu Entgelterhöhungen in folgenden Fällen berechtigt: a) um eine Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes sowie um gesetzliche oder behördliche Vorgaben umzusetzen und/oder b) bei Änderungen der Kostenbelastung des Kabelnetzbetreibers, etwa durch einen Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten, durch Tarifierhöhungen, höhere Lohn- und Materialkosten, steigende

Lizenzkosten für Programmlieferung und/oder Urheberrechte, Erhöhung der Übertragungskosten und/oder der Kosten für Investitionen in das Breitband-Kabelnetz.

Auch in diesen Fällen werden die Entgelterhöhungen dem Kunden von dem Kabelnetzbetreiber in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter Angabe der Erhöhung und des Datums des Inkrafttretens der Erhöhung mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde jedoch kein Kündigungsrecht nach Erhalt der Mitteilung über die Entgelterhöhung, es sei denn, die Entgelterhöhung erfolgt wegen der Änderung der Kostenbelastung des Kabelnetzbetreibers (oben b) und beträgt mehr als 5 % pro Kalenderjahr seit der letzten Entgeltanpassung.

Beträgt die Erhöhung wegen der Änderung der Kostenbelastung des Kabelnetzbetreibers (oben b) mehr als 5 % pro Kalenderjahr seit der letzten Entgeltanpassung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Entgelterhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen. Wenn der Kunde von dem Kündigungsrecht innerhalb der Frist von sechs Wochen Gebrauch macht, werden diese Entgelterhöhungen nicht wirksam und der Vertrag wird beendet. Wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen kündigt, gilt dies als Einverständnis des Kunden zu der Entgelterhöhung. Der Kabelnetzbetreiber wird auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer unterbliebenen Kündigung im Rahmen der Mitteilung über die Entgelterhöhung gesondert hinweisen.

5.7 Der Kabelnetzbetreiber darf von Gesetzes wegen dem Kunden ohne dessen Einwilligung keine Abrechnung erstellen, die eine Einzelnutzung erkennen lässt. Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen. Der Kabelnetzbetreiber behält sich in diesem Falle vor, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von bis zu 1,50 € für die administrative Abwicklung und den Rechnungsversand zu erheben.

5.8 Der Kunde hat die Kosten zu tragen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift oder die Nichteinlösung eines Schecks entstehen, es sei denn, dass der Kunde nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,-€ verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine erhöhten Aufwendungen des Kabelnetzbetreibers nachzuweisen.

5.9 Kann nach Vertragsbeendigung keine rechtzeitige Sperre des Kabelanschlusses aufgrund Verschuldens des Kunden vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber für diese Nutzung die Zahlung eines Pauschalbetrags gemäß der Preisliste verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine erhöhten Aufwendungen des Kabelnetzbetreibers nachzuweisen.

6 Verzug

6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung für die Vertragsdienste bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes entziehen (Sperrung) und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

6.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 15,-€ zu erheben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine erhöhten Aufwendungen des Kabelnetzbetreibers nachzuweisen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von dem Kabelnetzbetreiber gemäß dieser AGB oder etwaigen besonderen Geschäftsbedingungen verlangte Sicherheitsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung

7.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kunden. Abweichend hiervon kann der Vertrag über „Analog TV“ erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit anderen Produkten eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

7.3 Die bei Vertragsschluss bestellten Vertragsdienste haben die gleiche Laufzeit wie der Vertrag gemäß 7.1. Der Kunde kann jederzeit andere Programmpakete, Programme, Filme und/oder andere Dienste hinzubestellen. Für diese neuen Vertragsdienste gilt sodann ebenfalls die Laufzeit gemäß 7.1. Es gelten die für das jeweilige Angebot zum Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesenen Preise und die Entgelte gemäß 5.1.

7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt, sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

7.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Baukostenzuschusses hinaus. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der Installationsgebühr zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weiter gehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetzbetreibers bleiben unberührt.

8 Sonstige Vertragsänderungen

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, die Vertragsdienste, die Paketstruktur sowie die Nutzung der Vertragsdienste und insbesondere das Basisangebot zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger, dem Kunden zumutbarer Weise zu verändern. Sollte die Einspeisung eines Programms nicht mehr möglich sein, insbesondere wegen dessen Einstellung durch den Programmveranstalter, wird der Kabelnetzbetreiber – soweit möglich – das eingestellte Programm durch ein gleichwertiges ersetzen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über die vorgenannten Änderungen so bald wie möglich informieren. Sollten die Änderungen nicht geringfügig oder dem Kunden nicht zumutbar sein, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, gilt die Änderung als genehmigt. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolge in der Mitteilung hinweisen. Die Informationspflicht des Kabelnetzbetreibers besteht nicht, wenn die Änderungen von dem Kabelnetzbetreiber nicht zu vertreten oder nur geringfügig sind. 8.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich weiterhin vor, bei einer Änderung/Umstrukturierung der Vertragsdienste oder von Teilen hiervon abweichend von Ziffer 5.6.2 das Entgelt zu ändern. Der Kabel-

netzbetreiber wird den Kunden hierüber rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich informieren. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bzw. das betreffende Programmpaket und/oder Programm mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung zu kündigen.

Kündigt der Kunde den Vertrag bzw. das betreffende Programmpaket und/oder Programm nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolge in der Mitteilung hinweisen.

8.3 Der Kabelnetzbetreiber kann den Vertrag durch Einbeziehung geänderter Allgemeiner und/oder Besonderer Geschäftsbedingungen ändern, wenn der Kunde nicht nach Maßgabe der Ziffern 8.4 bis 8.6 widerspricht.

8.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Änderung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen hinweisen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden dabei ausdrücklich darüber belehren, dass es als sein Einverständnis zu der Änderung gilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung dieser schriftlich widerspricht, und dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung genügt.

8.5 Widerspricht der Kunde trotz Hinweises und ausdrücklicher Belehrung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so gilt dies als Einverständnis zu der Änderung. Die Änderung tritt mit Ablauf der sechs Wochen in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

8.6 Widerspricht der Kunde der Änderung, so gelten die bisherigen Allgemeinen und/oder Besonderer Geschäftsbedingungen unverändert fort. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.

8.7 Für die Änderung von Entgelten und/oder Preislisten durch den Kabelnetzbetreiber gelten allein die Ziffern 5.6 und 8.2.

9 Störungsmeldung/Wartungs- und Installationsarbeiten

9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

9.2 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

9.3 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehleruche hätte erkennen können.

9.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Anündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Leistung durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen.

9.5 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden und die Übernahme einer Garantie haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt. 10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Digital-Receiver entstehen, den er nicht von dem Kabelnetzbetreiber gekauft hat.

10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.

10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11 Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.

12.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

12.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

12.4 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

12.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

12.6 Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Köln.

12.7 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

12.8 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsunternehmen Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung, z. B. aufgrund von Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit, beantragten Mahnbescheids bei unbettreter Forderung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Hierbei wird der Kabelnetzbetreiber alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten. Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Kabelnetzbetreiber teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

12.9 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen. Stand: Juni 2007